



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1410/18/75

München, 04.08.2021
Telefon: 089 2186 0

**A1-Bescheinigung bei Tätigkeiten von Beschäftigten des Freistaats
Bayern im EU-/EWR-Ausland sowie der Schweiz: Beantragung im
elektronischen Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts sehen vor, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) EG-Verordnung 883/2004).

Zum Nachweis dafür dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit“ (sogenannte A1-Bescheinigung).

Sie ist grundsätzlich vor jeder Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen (Art. 15 EG-Verordnung 987/2009) und kann bei Kontrollen von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Mit unseren Schreiben vom 11.10.2019, Nr. II.5-M1410/18/49, und 11.02.2020, Nr. II.5-M1410/18/63, wurden Sie über das entsprechende Verfahren informiert.

Seit 01.01.2021 ist nun auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes die A1-Bescheinigung **zwingend elektronisch zu beantragen** (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Daher erhalten Sie mit diesem Schreiben entsprechend **aktualisierte Hinweise für die elektronische Beantragung der A1-Bescheinigung**.

1. Für die Beschäftigten des Freistaats Bayern hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Folgendes hingewiesen:

1.1 Grundsätzlich ist vor jeder Tätigkeit eines Beschäftigten in einem der o. g. Staaten - insbesondere bei Dienstreisen, Abordnungen, Zuteilungen sowie Zuweisungen - eine A1-Bescheinigung beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu beantragen. Auf die Dauer der Auslandstätigkeit kommt es insoweit nicht an.

a) Zuständiger Sozialversicherungsträger ist bei privatversicherten Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung, bei (freiwillig) gesetzlich Versicherten die jeweilige gesetzliche Krankenversicherung.

a) Die Zuständigkeit für die Beantragung liegt bei der jeweils personal-verantwortlichen Stelle.

1.1 Für Dienstreisen kann das Verfahren wie folgt vereinfacht werden:

a) Anträge für A1-Bescheinigungen können auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden und müssen nicht für jede Dienstreise neu bzw. einzeln beantragt werden. Bei regelmäßigen Dienstreisen (ggf. in unterschiedliche Mitgliedstaaten) empfiehlt es sich daher, auf die Ausstellung einer längerfristigen A1-Bescheinigung hinzuwirken. Für welche Zeiträume die A1-Bescheinigungen ausgestellt werden, hängt dabei vom jeweiligen Träger ab (Beispielsweise stellt die Deutsche Rentenversicherung derzeit A1-Bescheinigungen für zwei Jahre aus).

a) Bei kurzfristig anberaumten Dienstreisen sowie kurzzeitigen Dienstreisen bis zu einer Woche kann zur Verfahrensvereinfachung auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-

Bescheinigung verzichtet werden. Sollte allerdings von den prüfenden Stellen des Beschäftigungsstaates eine A1-Bescheinigung verlangt werden, ist diese im Nachhinein zu beantragen und dieser Stelle vorzulegen. Das Recht, in jedem Fall eine A1-Bescheinigung auch für sehr kurzfristig anberaumte Dienstreisen bzw. kurzzeitige Dienstreisen bis zu einer Woche zu beantragen, bleibt unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für den Beschäftigten vermieden werden.

1. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt hierzu folgende ergänzende Hinweise für den staatlichen Schulbereich:

2.1 Anträge auf A1-Bescheinigungen stellt

- a) für die Beschäftigten an Grund- und Mittelschulen das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt,
- a) für Schulleiterinnen und Schulleiter an Förderzentren, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen und an der Landesschule für Körperbehinderte die jeweils örtlich zuständige Regierung,
- b) für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern sowie für das Personal des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen die nach § 8 Abs. 3 bzw. 4 ZustV-KM jeweils für die Genehmigung der Auslandsdienstreise zuständige Stelle,
- c) für die Leiterinnen und Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern das Staatsministerium,
- d) für die weiteren Beschäftigten die jeweilige Schulleitung beim zuständigen Sozialversicherungsträger (s. Nr. 1.1).

Für die den privaten Grund- und Mittelschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte

und Förderlehrer gelten die o. g. Regelungen entsprechend, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

2.1 Bei Dienstreisen bis zu einer Woche in einen der o. g. Staaten wird – sofern keine A1-Bescheinigung beantragt wird – empfohlen, dem Beschäftigten eine Schulbescheinigung mitzugeben, die Sinn und Zweck, Ziel und Dauer der Reise beschreibt.

Diese Bescheinigung sollte um den Hinweis „Die Lehrkraft unterliegt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.“ ergänzt werden.

Sofern die Bescheinigung in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden soll, nachfolgend die jeweilige Fassung des Hinweises:

„The teacher is subject to German legislation in the field of social security.“

„L’enseignant est soumis à la législation allemande en matière de sécurité sociale.“

2.2 Die o. g. Punkte gelten auch für dienstliche Fortbildungsreisen in einen der o. g. Staaten.

2.3 Beim Einsatz von staatlichen Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen wird die A1-Bescheinigung

- a) für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) und Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA),
- a) für Landesprogrammlehrkräfte (LPLK) durch die jeweilige Personalverwaltende Stelle

beantragt.

2.4 Die elektronische Beantragung der A1-Bescheinigung erfolgt durch die zuständige Stelle (s. Nr. 2.1, 2.4 Bst. b) über das Verfahren sv.net

(<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>):

**Bitte beachten Sie das KMS zur
Abschaltung von sv.net vom
26.02.2024**

verwendet werden, damit bei Personenwechseln kein neuer Zugang nötig ist.

2.4.4 Nach der Registrierung werden die Administratoren im Staatsministerium über die neuen Benutzer automatisch informiert und können diese zeitnah freischalten.

2.4.5 Nach der Freischaltung durch die Administratoren werden die Benutzer automatisch über ihre Freischaltung informiert. Ab diesem Zeitpunkt können die Benutzer über sv.net elektronische Anträge für A1-Bescheinigungen stellen.

2.4.6 Das elektronische Antragsformular finden Sie in sv.net unter *Formulare* → *Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1* → *A1 – Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst*.

2.4.7 Im elektronischen Antragsformular wird der Benutzer durch Pflichtfelder und ausführliche Ausfüllhinweise bestmöglich unterstützt.

Im Abschnitt

The screenshot shows a form with a light green background. The title is "Angaben zum Arbeitsverhältnis / Dienstverhältnis in Deutschland". There are three main sections, each with a dropdown menu:

- Beamte**: "Während des Auslandseinsatzes besteht das aktive Beamtenverhältnis uneingeschränkt fort" with a dropdown menu.
- Gleichgestellte Person**: "Während des Auslandseinsatzes besteht das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland im öffentlichen Dienst uneingeschränkt fort" with a dropdown menu.
- Geltung**: "Unmittelbar vor dem Auslandseinsatz unterlag die betreffende Person den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit" with a dropdown menu.

- sind bei Beamtinnen und Beamten die Fragen „Während des Auslandseinsatzes besteht das aktive Beamtenverhältnis...“ mit „ja“ und „Für die Dauer...“ mit „nein“
- und bei Tarifbeschäftigten die Fragen „Während des Auslandseinsatzes besteht das Beschäftigungsverhältnis in

Deutschland im öffentlichen...“ und „Unmittelbar vor dem Auslandseinsatz...“ mit „ja“ zu beantworten.

2.4.8 Das ausgefüllte Antragsformular wird dann im Verfahren sv.net elektronisch an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt; die Auswahl des zuständigen Sozialversicherungsträgers erfolgt dabei systemseitig.

2.4.9 Sobald die A1-Bescheinigung in sv.net abgerufen werden kann, wird der Benutzer über den in sv.net hinterlegten E-Mail-Kontakt (s. o. Ziffer 2.5.3) informiert.

Sollte es im Rahmen von Kontrollen zu Behinderungen oder behördlichen Maßnahmen kommen, wird gebeten, dies dem Staatsministerium mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Roland Krügel
Leitender Ministerialrat

Per E-Mail

An die dem
Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
unmittelbar nachgeordneten Dienststellen
(ohne Schulen, ohne Regierungen)

Mit der Bitte entsprechend zu verfahren.